

Statuts

Swiss Volley Région Valais



Statuten

Swiss Volley Region Wallis



In diesen Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

KAPITEL I : Art. 1 bis 4 NAME – SITZ – ZIEL

KAPITEL II : Art. 5 bis 11 MITGLIEDSCHAFT – AUSTRITT - AUSSCHLUSS

EHRENMITGLIEDER

KAPITEL III : Art. 12 bis 16 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

KAPITEL IV : Art. 17 bis 27 ORGANISATION KAPITEL V : Art. 28 bis 33 ADMINISTRATION

KAPITEL VI: Art. 37 FINANZEN

KAPITEL VII : Art. 38 bis 41 REVISION DER STATUTEN –

AUFLÖSUNG

KAPTIEL VIII : Art. 42 Ethik Statut

KAPITEL IX : Art. 43 bis 45 VERSCHIEDENES



KAPITEL I NAME – SITZ – ZIEL

Artikel 1: Name

Swiss Volley Region Wallis (SVRW), gegründet 1976, vereinigt alle Gruppen, die diesen Sport im Kanton Wallis ausüben. Er organisiert sich im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2:

SVRW ist in Sachen Religion und Politik neutral.

Artikel 3: Sitz

Der Sitz von SVRW ist der Wohnort des Präsidenten.

Artikel 4: Ziel

Die Ziele von SVRW sind die Förderung und Entwicklung des Volleyball-Sports im Wallis.

KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT – AUSTRITT - AUSSCHLUSS – EHRENMITGLIEDER

Artikel 5: Mitgliedschaft von SVRW

SVRW ist Mitglied von Swiss Volley (SV).

Artikel 6: Mitgliedschaft bei SVRW

Jeder Verein (Klub), der seinen Sitz im Wallis hat, kann Mitglied von SVRW werden. Ausnahmen können durch die Delegierten-Versammlung auf Vorschlag des Kantonal-Komitees (KK) genehmigt werden.

Artikel 7: Aufnahme

Die Anträge zur Aufnahme müssen zuhanden des Präsidenten von SVRW schriftlich gemacht werden. Ein Exemplar der Vereinsstatuten (genehmigt durch die Generalversammlung des Klubs) muss beigelegt werden. Die Delegierten-Versammlung entscheidet über die Annahme des Antrages.



Artikel 8: Austritt

Jeder Austritt muss dem Präsidenten von SVRW mittels eingeschriebenem Brief 10 Tage vor der Delegierten-Versammlung mitgeteilt werden.

Artikel 9: Auschluss

Vereine, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Kantonal-Komitees, durch die Delegierten-Versammlung von SVRW ausgeschlossen werden.

Artikel 10: Rechte und Pflichten

Bei Ausschluss oder Rücktritt eines Vereins muss dieser seinen Verpflichtungen, die er während der Periode der Mitgliedschaft hatte, nachkommen. Ausgeschlossene oder zurückgetretene Mitglieder verlieren alle ihre Rechte gegenüber von SVRW sowie alle Ansprüche auf das SVRW-Vermögen.

Artikel 11: Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des KK oder eines Vereins, kann der Titel « Ehrenmitglied » von der Delegierten-Versammlung, für Personen die SVRW grosse und wichtige Dienste geleistet haben, verleiht werden.

Die schriftlichen Vorschläge mit Argumentarium sind an das KK bis 30 Tage vor der DV zu richten.

KAPITEL III PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 12: Pflichten

Die Mitglieder von SVRW müssen ihren finanziellen Verpflichtungen (Beiträge, Einschreibegebühr, Bussen usw) 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Rechnungen, nachkommen.

Artikel 13:

Die Mitglieder von SVRW sind gegenüber dem SVRW finanziell nur für die von ihnen geschuldeten Beiträge verpflichtet.

Artikel 14:

Jedes Mitglied muss, gemäss den Anordnungen des KK, SVRW Schiedsrichter zur Verfügung stellen.



Artikel 15:

Jede öffentliche Volleyball-Veranstaltung, organisiert durch die Mitglieder, muss dem KK mitgeteilt werden. Diese Veranstaltungen dürfen normalerweise nicht mit den Veranstaltungen, organisiert durch SVRW, zusammentreffen.

Artikel 16:

Alle Änderungen in den Vereins-Statuten müssen dem KK zur Kontrolle unterbreitet und diejenigen von SVRW berücksichtigen.

KAPITEL IV ORGANISATION

Artikel 17: Organe

Die Organe von SVRW sind:

- 1. Die Delegierten-Versammlung (DV)
- 2. Das Kantonal-Komitee (KK)
- 3. Die regionale Meisterschafts-Kommission (RMK)
- 4. Die regionale Schiedsrichter-Kommission (RSK)
- 5. Die regionale Nachwuchs-Kommission (RNK)
- 6. Die regionale Beach-Volley-Kommission(RBK)
- 7. Die regionale Plausch-Volleyball-Kommission (RPK)
- 8. Die Rechnungsrevisoren
- 9. Die Spezialkommissionen (nach Bedarf)

Artikel 18: Delegierten-Versammlung

Die DV ist das höchste Gremium von SVRW.

Artikel 19: Ordentliche Delegierten-Versammlung

Die ordentliche DV findet einmal pro Jahr, innerhalb von drei Monaten nach Jahresrechnungsabschluss statt. Die Einladung enthält die Traktandenliste und muss ihren Mitgliedern 20 Tage vor der DV per Email zugestellt werden. Das Protokoll der letzten DV, sowie die Jahresberichte der Präsidenten der verschiedenen Kommissionen sind mindestens 20 Tage vor der DV auf der Verbands-Homepage einsehbar.

Artikel 20: Ausserordentliche Delegierten-Versammlung

Das KK oder mindestens 1/3 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen DV beantragen. Diese Versammlung muss spätestens 2 Monate nach Erhalt der Anfrage abgehalten werden.

Die in den Artikel 19 und 21 der Statuten angegebenen Fristen müssen eingehalten werden.



Artikel 21: Anträge

Alle Anträge müssen schriftlich und 10 Tage vor der DV an das KK eingereicht werden.

Artikel 22:

Die Beschlüsse der DV sind immer gültig, unabhängig davon wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Ausnahme ist der in Artikel 41 beschriebene Fall. Die Teilnahme an der DV ist obligatorisch. Abwesende und nicht schriftlich entschuldigte Mitglieder werden gemäss der Bussentabelle des KK gebüsst.

Artikel 23: Ablauf – Kompetenzen – Traktanden

- 1. Unterschreiben der Präsenzliste und Verteilen der Stimmzettel
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Annahme des protokolls sder letzten Delegierten-Versammlung
- 4. Annahme der Jahresberichte der Präsidenten:
 - des Kantonal-Komitees (KK)
 - der regionalen Meisterschafts-Kommission(RMK)
 - der regionalen Schiedsrichter-Kommission (RSK)
 - der regionalen Nachwuchs-Kommission (RNK)
 - der regionalen Beach-Volleyball-Kommission (RBK)
 - der regionalen Plausch-Volleyball-Kommission (RPK)
 - der Spezial-Kommissionen
- 5. Jahresrechnung
- 6. Revisoren-Bericht und Annahme der Jahresrechnung
- 7. Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse
- 8. Präsentation der Organisation der nächsten Meisterschaft
- 9. Präsentaton des Programms und der Projekte der Nachwuchskommission
- 10. Festsetzung des Jahresbeitrags, des Eintrittsbeitrags und der Einschreibegebühr für die Meisterschaft
- 11. Vorschlag und Annahme des Budgets für das folgende Vereinsjahr.
- 12. Wahl des Kantonal-Komitees
- 13. Wahl:
- des Präsidenten des Kantonal-Komitees
- der Revisoren
- der Ehrenmitglieder
- 14. Wahl der Rekurskommission
- 15. Individuelle Anträge
- 16. Anpassung der Statuten
- 17. Verschiedenes



Artikel 24: Beschlüsse

Jeder Delegierte spricht in seiner Muttersprache (deutsch/französisch) und seine Bemerkungen werden übersetzt.

Artikel 25: Wahlrecht

Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Delegierten und zusätzlich einen Delegierten pro drei lizenzierte Mannschaften. Die KK-Mitglieder können kein Mitglied repräsentieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des KK.

Artikel 26: Wahlen - Abstimmungen

Die Wahlen erfolgen beim ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr und beim zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr.

Die Entscheide werden von der Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen. Ausnahme bilden die in den Artikeln 39 et 41 der Statuten erwähnten Fälle. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser bei einem Antrag auf geheime Abstimmung.

Artikel 27:

Über nicht traktandierte Themen oder Anträge darf nicht entschieden werden.

KAPITEL V ADMINISTRATION

Artikel 28: Kantonal Komitee

Das KK ist das vollziehende Organ von SVRW. Es besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und zwar : Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär und den jeweiligen Kommissions-Präsidenten.

Die Mitglieder sind für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 29: Versammlung - Entscheidung

Das KK versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder. Um gültig entscheiden zu können, müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. Die Entscheidungen müssen von der Mehrheit angenommen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



Artikel 30: Kompetenzen – Pflichten

Das KK hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- Es organisiert sich selbst
- Es überwacht die Anwendungen der Statuten und der gültigen Reglemente
- Es bereitet die DV vor und versendet die Einladungen
- Es führt die Entscheidungen der DV aus
- Es verwaltet das Vermögen des Verbandes
- Es schlägt der DV das Budget, die Eintrittsbeiträge, die Einschreibegebühr für die Meisterschaft und den Walliser Cup sowie die Höhe des Jahresbeitrages vor
- Es stellt der DV die Organisation der neuen Meisterschaft vor
- Es unterbreitet der DV die Aufnahmegesuche und die Anträge für Ausschlüsse
- Es erstellt einen Bericht über seine Tätigkeiten während des Jahres
- Es führt und bewahrt die Protokolle der KK-Sitzung und Delegierten-Versammlungen auf
- Es erstellt ein Pflichtenheft für die verschiedenen Kommissionen
- Es genehmigt die Zusammenstellung der RMK, kontrolliert ihre Tätigkeiten und diejenigen der Spezialkommissionen.
- Es genehmigt die Zusammenstellung der RSK und nimmt die Vorschläge und Entscheidungen dieser Kommission zur Kenntnis.
- Es genehmigt die Zusammenstellung der RNK, kontrolliert ihre Tätigkeiten und diejenigen der Spezialkommissionen.
- Es genehmigt die Zusammenstellung der RBK, kontrolliert ihre Tätigkeiten und diejenigen der Spezialkommissionen
- Es genehmigt die Zusammenstellung der RPK und nimmt die Vorschläge und Entscheidungen dieser Kommission zur Kenntnis.
- Es verpflichtet SVRW mit der Kollektiv-Unterschrift zu zweien und zwar : des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten, des Kassiers oder eines anderen KK-Mitglieds.
- Es verfügt für nicht vorgesehene Fälle über einen Betrag von maximal 10% der im Budget angenommenen Einnahmen.
- Es homologiert die Statuten der Vereine
- Die Mitglieder des KK werden mittels einer Pauschale entschädigt und die effektiven Kosten ausserhalb des Kantons werden vergütet.
- An der ersten KK-Sitzung werden diese Entschädigungen definiert und erscheinen in der Jahresrechnung. Dieser Gesamtbetrag darf 20% der Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

Artikel 31: Regionale Meisterschafts-Kommission - RMK

Die RMK setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die vom RMK-Präsidenten vorgeschlagen werden, inklusive eines Mitglieds des Mini-Volley. Die Zusammensetzung dieser Kommission muss durch das KK genehmigt werden. Sie versammelt sich so häufig wie notwendig, mindestens aber 3 x/Saison.



Artikel 32: Regionale Schiedsrichter-Kommission - RSK

Die RSK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Schiedsrichter-Versammlung gewählt. Sie schlägt der DV ihren Vertreter für das KK vor. Ihre Kompetenzen sind in einem eigenen Reglement genau beschrieben. Dieses Reglement entspricht den Vorschriften der Schweizerischen Schiedsrichter-Kommission.

Artikel 33: Regionale Plausch-Volley-Kommission - RPK

Die RPK stellt sich durch mehrere Mitglieder zusammen, die durch die Plausch-Volley Versammlung gewählt sind. Sie schlägt anlässlich der DV ihren KK-Vertreter vor.

Artikel 34: Rechnungs-Revisoren

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Treuhand oder zwei Revisoren, die an der DV gewählt werden und der Revisorenbericht muss für die DV erstellt werden.

Artikel 35: Rekursmöglichkeiten

Bei Streitfällen können die Mitglieder Rekurs einlegen:

- Schriftlich beim SVRW-Präsidenten (Email oder Post) mit detaillierter Begründung innert
 3 Tagen nach dem Vorfall. Das Versanddatum ist ausschlaggebend.
 Nach Erhalt leitet der Präsident dieses den 5 Mitgliedern der Rekurskommission weiter.
- Bei Swiss Volley (SV)

Artikel 36: Rekurskommission

- Die Mitglieder der Rekurskommission stellen sich durch die 5 Vereine zusammen, die anlässlich der DV ausgelost werden und sind für 4 Jahre gewählt.
- Drei Mitglieder treffen sich bei Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Rekurses.
- Ein Mitglied kann nicht teilnehmen, wenn sein Verein im Rekurs betroffen ist.
- Der Entscheid der Rekurskommission wird den betroffenen Vereinen/Personen und dem KK-Präsidenten innert 20 Tagen nach Erhalt des Rekurses zugestellt.
- Die Rekurskommission kann diese Frist verlängern, indem sie alle Beteiligten innert 20 Tagen nach Erhalt des Rekurses informiert.
- Bei einer Fristverlängerung muss die Rekurskommission den Termin definieren.



KAPITEL VI FINANZEN

Artikel 37: Einnahmen

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Die SVRW-Einnahmen stammen aus:

- dem Eintrittsbeitrag
- dem ordentlichen Jahresbeitrag
- ausserordentlichen Beiträgen
- der Einschriebegebühr für die Meisterschaft
- der Einschreibegebühr für den Walliser Cup
- den Bussen
- Zuschüssen und Subventionen
- den Zinsen aus Vermögen
- den Überschüssen von SVRW-Veranstaltungen
- Spenden und Vermächtnissen

Diese Einnahmen werden zur Deckung der SVRW-Kosten verwendet ; vor allem für die Regionale Nachwuchs-Kommission (NRK), die SVRW-Anlässe und die administrativen Aufwände.

KAPITEL VII REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 38: Revision – Änderung – Auflösung

Die DV entscheidet über die Revision oder Änderung der Statuten und über eine Auflösung von SVRW, insofern diese Punkte auf der Traktandeliste erwähnt sind.

Artikel 39:

Der Revision oder Änderung der Statuten müssen zwei Drittel (2/3) der anwesenden Delegierten zustimmen.

Artikel 40:

Die Vorschläge für eine Revision oder Änderung der Statuten muss den Mitgliedern 20 Tage vor der DV zugestellt werden.



Artikel 41: Auflösung

Wird die Auflösung von SVRW vorgeschlagen, kann nur bei Anwesenheit von drei Viertel (3/4) aller Mitglieder von SVRW entschieden werden. Die Entscheidung über die Auflösung muss von drei Viertel (3/4) der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die DV entscheidet über die Art der Liquidation und über die Verwendung des SVRW-Vermögens.

KAPTIEL VIII Ethik Statut

Artikel 42:

Swiss Volley Region Wallis setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Volley Region Wallis anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Swiss Volley Region Wallis sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Swiss Volley Region Wallis angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

KAPTIEL IX Verschiedenes

Artikel 43:

Bei Unklarheiten in der Auslegung der Statuten gilt die französische Fassung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rekurskommission.



Artikel 44:

Bei allfälligen Fragen, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, wird auf die Statuten von Swiss Volley (SV) oder die Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verwiesen.

Artikel 45:

Die vorliegenden Statuten wurden am 24. August 2022 durch die DV angenommen.
Sie ersetzen diejenigen vom 8. September 2017 und vom 24. Mai 2013.
Sie treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident : Der Vize-Präsident :